

Ä N D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

**zur Vereinbarung
über ein erweitertes Präventionsangebot
für Kinder und Jugendliche
vom 23.12.2008**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(KVWL)**

und dem

**BKK-Landesverband NORDWEST
(BKK-LV NW)**

sowie der

**bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln**

1. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Änderungen:

Rubrum:

Die bvkJ.Service GmbH wird als Vertragspartner aufgenommen.

§ 2 - Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte

[...]

- (3) Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:

Die teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte verpflichten sich, die Untersuchungen in dem Untersuchungsheft des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkJ) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des bvkJ kostenlos bei der bvkJ.Service GmbH.

Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der Betriebskrankenkassen und des BKK Landesverbandes NW sind hierbei zu berücksichtigen.

[...]

§ 5 – Vergütung und Abrechnung:

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen nach § 3 erhält der nach § 2 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
91705	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	55 EUR
91706	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	55 EUR

[...]

...

- (6) Die KVWL ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die satzungsgemäßen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Darüber hinaus wird die KVWL gegenüber den teilnehmenden Ärzten zusätzlich 1,7 v. H. von der jeweiligen Vergütung einbehalten und an die bvkj.Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des bvkj) abführen.
2. Die übrigen Regelungen gelten unverändert weiter.
 3. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Dortmund, Essen, Köln, den 10.06.2015

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BKK NORTHWEST

Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender

Heinser
Stellv. Geschäftsbereichsleiter

bvkj.Service GmbH

Klaus Lüft
Geschäftsführer